



Meldeformular und Selbstdeklaration

über die korrekte Erstellung von Solaranlagen

Gebäudeeigentümer

Name / Vorname:
 Strasse / Nr.:
 PLZ / Ort:
 Telefon / Mobil:
 E-Mail:

Verantwortliches Installationsunternehmen

Firma:
 Name / Vorname:
 Strasse / Nr.:
 PLZ / Ort:
 Telefon / Mobil:
 E-Mail:

Gebäudeinformation

Gemeinde:
 Strasse / Nr.:
 Parzellen- Nr.:
 Gebäude- Nr.:
 Koordinaten:
 Gebäudenutzung:

Neubau Um- / Anbau / Renovation

Dachausrichtung:

Schrägdach Flachdach

Dachneigung:%

Süd Süd-West Süd-Ost

Selbstdeklaration

Die Ausführung der Solaranlage und des Unterbaus genügen den Lastvorgaben der spezifischen Tragwerksnormen (SIA Norm 261), Richtlinien und Wegleitungen (VKF). Wobei mindestens Schnee- und Windeinwirkungen zu berücksichtigen sind.

ja nein

Meldepflichtige Anlagen:

Gemäss Art. 32a Abs. 3 der eidg. Raumplanungsverordnung (RPV) unterliegen genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern der Meldepflicht bei der Baubewilligungsbehörde der Gemeinde. Genügend angepasste Anlagen

- ragen nicht über die bestehende Dachfläche hinaus,
- überragen die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm (Aufständering),
- sind reflektionsarm und
- zusammenhängend als eine kompakte Fläche erstellt.

Gemäss Art. 40b KRVO unterliegen die oben erwähnten Solaranlagen der Anzeigepflicht. Für Solaranlagen, die eine der oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie für solche in Schutz-zonen/-bereichen und auf Kultur oder Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung ist eine normale Baubewilligung der Gemeinde notwendig.

Auch der Anzeigepflicht unterliegen gemäss Art. 40a KRVO reflexionsarme Solaranlagen mit einer maximalen Absorberfläche von 2.0 m² ausserhalb der Bauzone respektive 6.0 m² innerhalb der Bauzone, sofern auch die Abs. 2 und 3 des Art. 40a KRVO eingehalten werden.

Das vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllte Meldeformular ist spätestens 15 Tage vor der Installation der kommunalen Baubehörde einzureichen.

Versicherungsrechtlicher Hinweis

Solaranlagen sind bei der Gebäudeversicherung Graubünden gegen Feuer- und Elementarschäden versichert. Gebäudeteile, die wegen ihres Standorts, ihrer Konstruktion oder ihres baulichen Zustandes besonders gefährdet sind, können für einzelne Gefahren von der Versicherung ausgeschlossen werden. Damit auch Sturm- und Schneedruckschäden an Solaranlagen übernommen werden können, sind beim Erstellen von Solaranlagen der Standort (z.B. m ü. M.) und der Stand der Technik zu berücksichtigen.

Planung und Ausführung der Solaranlage

Für Ihre Unterstützung bei der Planung von Solaranlagen hat die Gebäudeversicherung Graubünden ein Merkblatt „Elementarschadenprävention bei Solaranlagen“ herausgegeben. Das Merkblatt kann auf der Homepage der Gebäudeversicherung Graubünden (www.gvg.gr.ch) heruntergeladen werden.

Die Ausführung der Schneerückhaltevorrückungen bei Schrägdächern (zur Verhütung von Dachschneelawinen) genügt den Lastvorgaben der spezifischen Tragwerksnormen (SIA Norm 261), Richtlinien und Wegleitungen (VKF).

- ja nein keine montiert

Informationen zur Solaranlage

- Thermische Anlage
 Photovoltaik Anlage
 Solar-Hybridkollektoren (thermische und PV-Anlage)
 Indach-Anlage
 Aufdach-Anlage
 Anlage neben Gebäude
 Anlage am Gebäude (Fassade)
 Aufgeständerte Anlage (Flachdach)

Anzahl der Module

Erstellungskosten inkl. MwSt.

Photovoltaikanlage (Stromproduktion)

Gesamtleistung der Anlage: kW_{peak}

Erwartete Jahresleistung: kWh/Jahr

Voraussichtlicher Zeitpunkt der Inbetriebnahme:

.....

Gesamtfläche der Anlage: m²

Farbton Absorberfläche:

- schwarz/dunkel nein:

Farbton Einfassungen:

- schwarz/dunkel nein:

Kontakt EW erfolgt ja nein

Inselanlage ja nein

Netzgebunden ja nein

Beilage

Bitte legen Sie die Installationspläne oder einen einfachen Grundrissplan, einen Schnitt mit der eingezeichneten Solaranlage (Handskizzen reichen) oder Fotos bei.

Ergänzend empfiehlt die Gebäudeversicherung Graubünden die Merkblätter des Verbands Gebäudehülle Schweiz, der Swissolar, der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) sowie das Merkblatt der SUVA (44095) zu konsultieren.

Die Richtigkeit bestätigen

Gebäudeeigentümer

Ort:

Datum:

Unterschrift

Verantwortliches Unternehmen

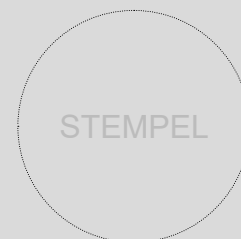
Ort:

Datum:

Unterschrift

Bestätigung der Baubehörde

Die Baubehörde bestätigt die Meldung über die geplante Solaranlage und dass diese genügend angepasst im Sinne von Art. 18a RPG i.V.m Art. 32a RPV ist. **Zudem stellt sie dem Amt für Energie und Verkehr sowie der Gebäudeversicherung Graubünden eine Kopie des Meldeformulars und der Beilagen zu.**



Datum:

Unterschrift

Das Meldeverfahren gründet auf der Selbstverantwortung der Bauherrschaft. Realisierte Vorhaben, welche die Bedingungen für baubewilligungsfreie Solaranlagen nicht erfüllen, werden nachträglich einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren unterzogen.